

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER GEMEINDE KLUIS

"PANSEVITZ DORF"

- Vorentwurf der Begründung -

Gebiet südlich der Schlossruine Pansewitz, Gemarkung Pansewitz, Flur 1, Flurstücke: 39/1, 39/2, 40/1 bis 40/5 und 41/1 bis 41/5

Auftraggeber



Gemeinde Kluis
Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1 Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Kluis	4
1.2 Kartengrundlagen.....	5
1.3 Rechtsgrundlagen.....	5
1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes.....	5
2. Planungsziel.....	6
2.1 Bauliches Nutzungskonzept	6
2.2 Flächenbilanzierung.....	6
2.3 Erschließung und Bestandsleitungen	6
3. Einordnung in die übergeordnete Planung	7
3.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde.....	7
3.2 Schutzgebiete	8
4. Naturräumlicher Bestand	10
4.1 Biotope/Geotope.....	10
4.2 Waldflächen.....	10
4.3 Alleen.....	11
4.4 Gewässer	11
5. Begründung der Festsetzungen.....	12
6. Prüfung auf Standortalternativen	13
7. Zusammenfassung.....	14
Quellen und Gesetze / Verordnungen	15

1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Kluis beabsichtigt die Schaffung einer bauplanrechtlichen Voraussetzung zum Bau von Wohngebäuden bzw. dem Ausbau bestehender Gebäude in der Ortschaft Pansewitz südwestlich der Schlossruine Pansewitz. Dazu stellt die Gemeinde derzeit den Bebauungsplan Nr. 8 „Pansewitz Dorf“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine bestehende Baulücke im Ortsteil Pansewitz mit ortstypischen Wohngebäuden geschlossen werden.

1.1 Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 „Pansewitz Dorf“ befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Kluis südlich der Schlossruine Pansewitz. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Straße „Pansewitz“ und daran angrenzende Ackerflächen
- Im Westen: durch ein unbebautes Grundstück
- Im Süden: durch Waldflächen
- Im Osten: durch eine sonstige Straße

Flurstücke: 39/1 und 39/2 teilweise, 40/1 bis 40/3 und 41/1 bis 41/3, Flur 1, Gemarkung Pansewitz

Das Plangebiet umfasst eine Größe von **0,61 ha**.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans und Flurstücke. (Quelle: Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, Stand 16.11.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

1.2 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Kluis

Die Gemeinde Kluis ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das Amt Westrügen betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee, Dreschwitz und Samtens gebildet. Die Gemeinde Kluis befindet sich im Westen der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden:

- Im Norden: Trent und Rappin,
- Im Westen: Gingst,
- Im Süden: Parchtitz,
- Im Osten: Stadt Bergen auf Rügen und Patzig.

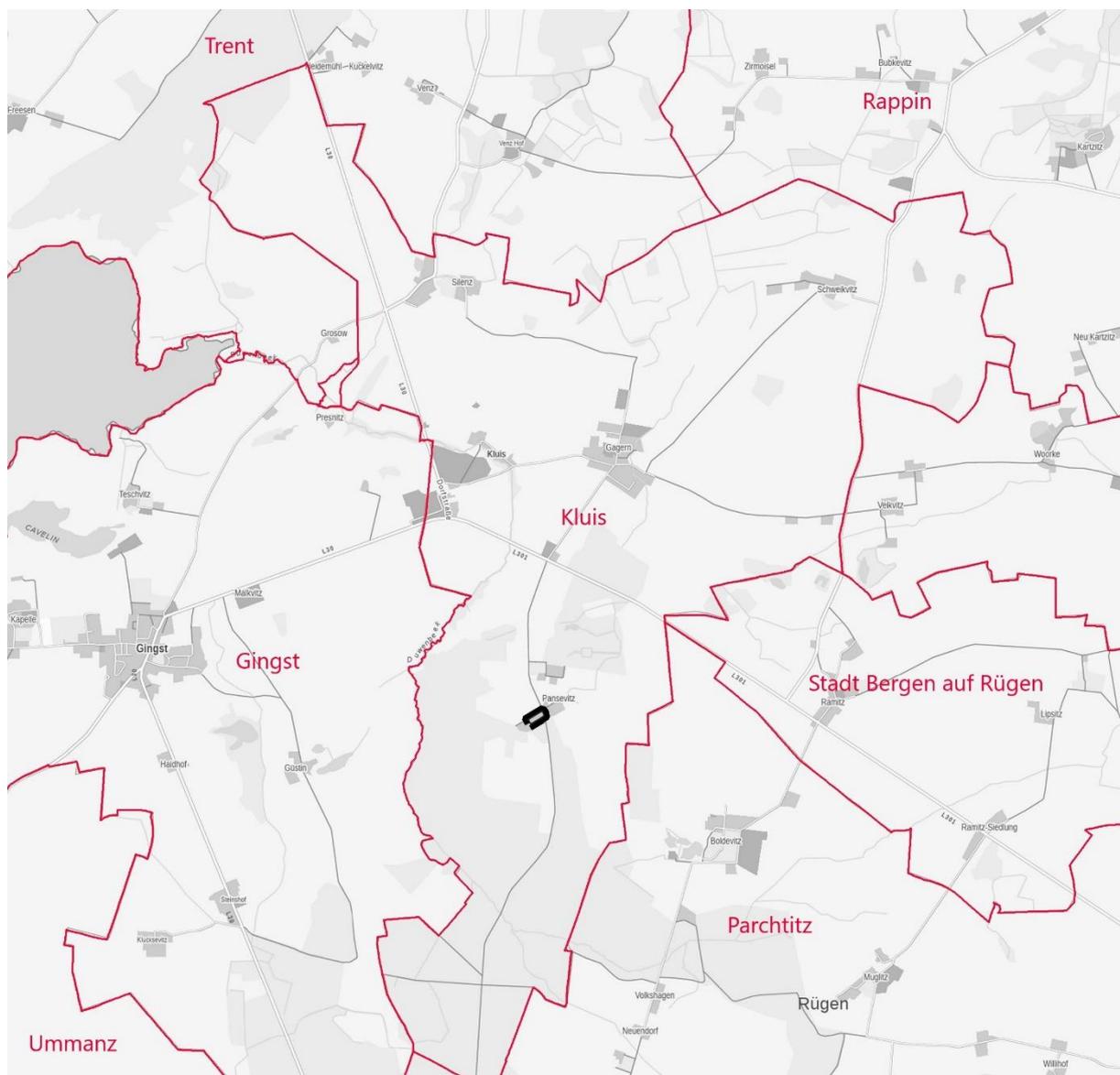


Abbildung 2: Nachbargemeinden der Gemeinde Kluis. (Quelle: WebAtlasDE, Verwaltungsgrenzen MV und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Stand 15.08.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

In der etwa 21,5 Quadratkilometer¹ großen Gemeinde leben etwa 408 Einwohner². Sie liegt am Duwenbeek im Mutterland der Insel Rügen etwa 8 km nordwestlich der Stadt Bergen auf Rügen und 2,5 km östlich von Gingst. Zu Kluis gehören die Ortsteile Gagern, Pansevitz, Silenz und Schweikvitz.

1.2 Kartengrundlagen

Als Kartengrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 „Pansevitz Dorf“ der Gemeinde Kluis dient die Entwurfsvermessung zur Bauleitplanung in Pansevitz der GEODESIA GmbH Vermessungsdienstleistungen vom Februar 2023.

1.3 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Bebauungsplans werden in § 9 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033).

1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus einem Teil A im Maßstab 1:500, der kartenmäßigen Darstellung und dem Teil B, dem textlichen Teil zum Bebauungsplan. Die Biotoptypenkartierung und der Umweltbericht werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 erarbeitet.

¹ Kluis, Wikipedia. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kluis> (Stand: 15.08.2023)

² Statistische Berichte: Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 31.12.2022.

2. PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung von neuen Baugrundstücken im Gemeindegebiet. Insbesondere an schon bestehender Infrastruktur, wie in Pansevitz, soll der bestehende Bedarf nach Bauflächen innerhalb der Gemeinde gedeckt werden. Dabei soll der Ortscharakter erhalten werden, um ein einheitliches Ortsbild zu erhalten. Ebenfalls sollen die Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigt und im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kluis hat in ihrer Sitzung am 19.10.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 8 „Pansevitz Dorf“ entsprechend § 2 BauGB aufzustellen. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kluis stellt den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 als Mischgebiet dar. Eine Entwicklung aus diesem gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist folglich nicht möglich, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig ist.

2.1 Bauliches Nutzungskonzept

Innerhalb des Geltungsbereichs soll auf einer Gesamtfläche von etwa 6.140,00 m² ein allgemeines Wohngebiet entstehen.

2.2 Flächenbilanzierung

gegenwärtig genutzte Fläche	6.140,00 m ² Gesamtfläche
nach Planung genutzte Fläche	<ul style="list-style-type: none">6.140,00 m² Allgemeines Wohngebiet

2.3 Erschließung und Bestandsleitungen

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Bestandsstraße. Da die Grundstücke an dieser Straße angrenzen ist keine weitere Erschließungsstraße im Plangebiet notwendig.

Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung des Geltungsbereichs mit Strom, Wasser, Energie zum Heizen und Internet bzw. Telekommunikation sowie die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser ist notwendig. Angaben zur Erschließung mit neuen Ver- und Entsorgungsleitungen werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemacht.

Bestandsleitungen

Aussagen zu im Plangebiet liegenden Bestandsleitungen werden ebenfalls nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemacht. Da der Geltungsbereich angrenzend an Wohnbauflächen und an einer Straße liegt, ist mit allen möglichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Umkreis des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu rechnen.

3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt. Die Einordnung in die Raumentwicklungsprogramme erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Stellungnahme des Amts für Raumordnung gemäß § 17 LPlG.

3.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde

Der gültige Flächennutzungsplan³ der Gemeinde Kluis stellt den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Pansevitz Dorf“ als Mischgebiet dar (sh. Abb. 3).

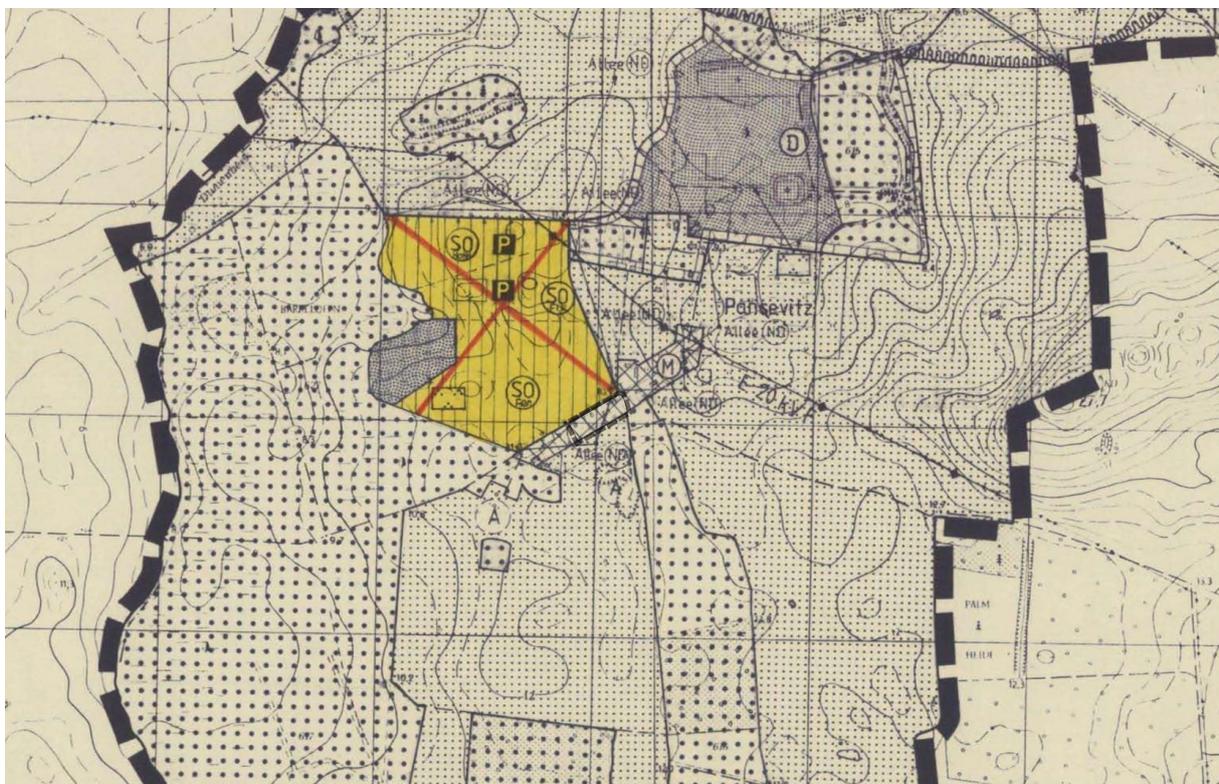


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Planzeichnung des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Kluis. (Verändert durch blfa Thomas Nießen)

Da die derzeitige Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan nicht den Zielen des Bebauungsplans Nr. 8 entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 notwendig

³ Flächennutzungsplan Gemeinde Kluis, 06. Juli 1994.

3.2 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

In einem Abstand von etwa 4,0 km nordwestlich zum Geltungsbereich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE_1544_302) und in gleicher Richtung mit einem Abstand von 1,9 km befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE_1542-401).⁴

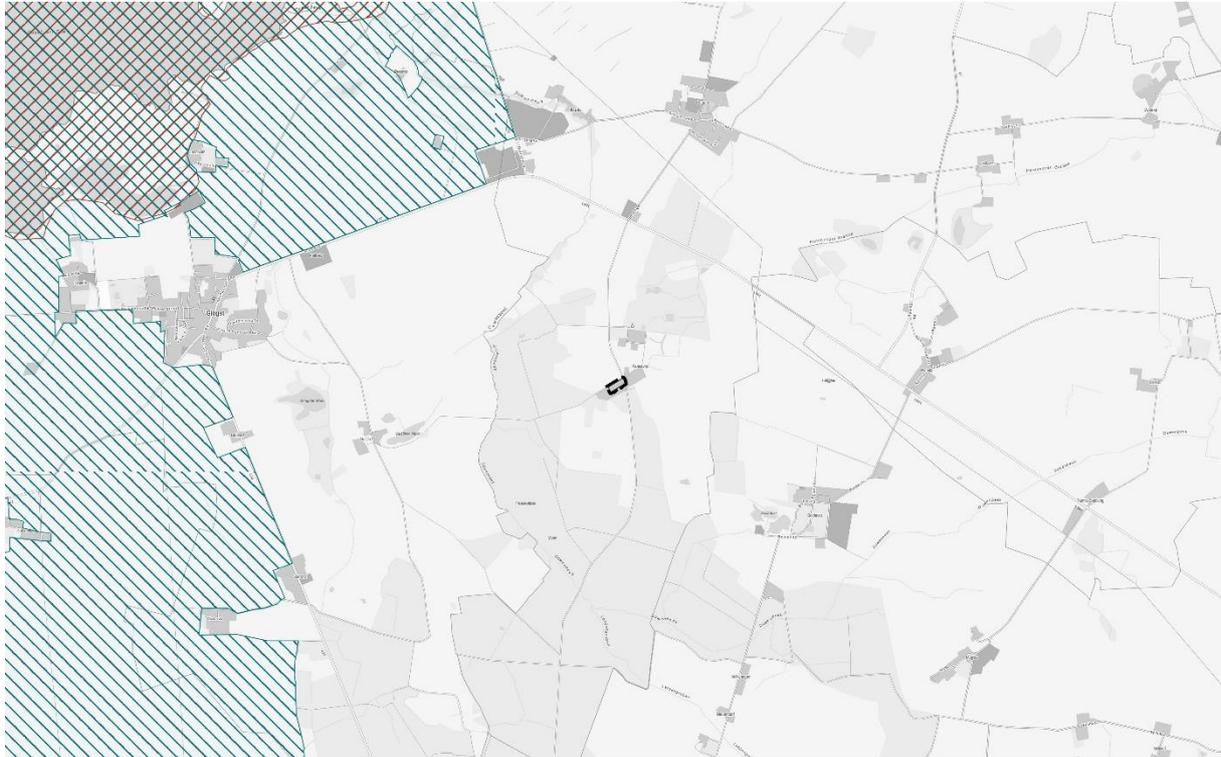


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in braun-schraffiert, europäische Vogelschutzgebiete in türkis-schraffiert und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 in schwarz. (Quelle: INSPIRE Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und WebAtlasDE, Stand 15.08.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Nationale Schutzgebiete

In einer Entfernung von 1,9 km nordwestlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ (LSG_143). In einem Abstand von 3,9 km nordwestlich befindet sich der „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft“ (NLP_2).⁵

Somit liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb internationaler sowie nationaler Schutzgebiete.

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 15.08.2023)

⁵ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 10.08.2023)

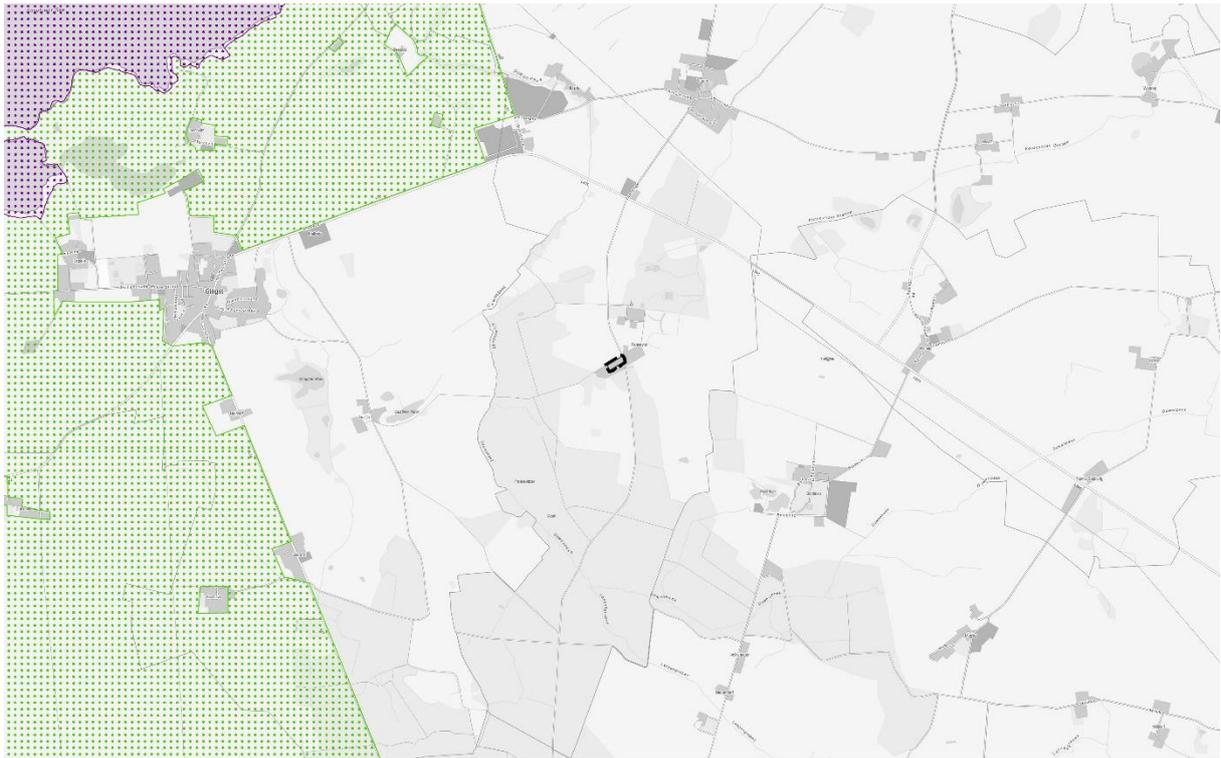


Abbildung 5: Nationale Schutzgebiete. Landschaftsschutzgebiet in grün, Nationalpark in lila und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 in schwarz. (Quelle: INSPIRE Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und WebAtlasDE. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

4. NATURRÄUMLICHER BESTAND

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch bestehende Wohngebäude und dazu gehörigen Hausgärten und Nebenanlagen sowie unbebaute Grundstücke aus. Im Norden angrenzend liegt die Erschließungsstraße der Ortschaft Pansevitz, welche im Norden an der Schlossruine Pansevitz vorbei zur Landstraße L301 führt. Südlich des Plangebiets liegt ein großes Waldgebiet und nördlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Eine im Verfahrensverlauf erfolgende Arten- und Biotoptypenkartierung wird detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich beithalten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

4.1 Biotope/Geotope

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Geotope in und angrenzend an das Plangebiet.⁶ Vorhandene Biotope werden in einer im Verfahrensverlauf erfolgenden Biotopkartierung aufgenommen.

4.2 Waldflächen



Abbildung 6: Waldflächen gemäß Forstgrundkarte MV in schwarzer Linie mit weißer Umrandung und Geltungsbereich in schwarzer gestrichelter Linie. (Quelle: Digitales Orthophoto und Forstgrundkarte von Mecklenburg-Vorpommern (FGK), Stand 15.08.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

⁶ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 10.08.2023)

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Als Grundlage der Bemessung des Abstandes zur im Südwesten liegenden Waldfläche dient die Forstgrundkarte⁷ (vgl. Abb. 6).

4.3 Alleen

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, sind §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sowie § 29 Abs. 3 BNatSchG heranzuziehen.

4.4 Gewässer

Es befinden sich keine Gewässer in und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.⁸

⁷ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 10.08.2023)

⁸ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 15.08.2023)

5. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Das Ziel der Planung ist die Schaffung eines allgemeinen Wohngebiets, das dem Gebietscharakter der Ortschaft Pansevitz entspricht. In diesem allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Wohngebäude und innerhalb dieser Wohngebäude Räume für freie Berufe zulässig.

Um den Charakter eines allgemeinen Wohngebiets zu wahren, können gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlich Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden.

Dagegen sind alle Nutzungsarten die gemäß § 4 BauNVO Abs. 3 ausnahmsweise zugelassen werden können gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig, da diese nicht dem Gebietscharakter der Ortschaft Pansevitz entsprechen.

Es sind nur Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss und einer maximalen Firsthöhe von 8 m mit zulässig. Durch diese Festsetzungen und die relativ geringe Grundflächenzahl von 0,20 entsprechen dem Charakter der angrenzenden Wohnbebauung in der Ortschaft.

Um Anreize zum Klimaschutz zu schaffen, dürfen unterirdische Anlagen zur Wärmegewinnung durch Geothermie unterirdisch die festgesetzte Grundflächenzahl überschreiten und es dürfen Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von solarer Strahlungsenergie, wie zum Beispiel Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren, auf bis zu 100% der Dachfläche errichtet werden.

Durch die Beschränkung der farbigen Dacheindeckung auf die Farben Schiefergrau (RAL 7015), Anthrazitgrau (RAL 7016), Schwarzgrau (RAL 7021), Kupferbraun (RAL 8004), Rotbraun (RAL 8012), Kastanienbraun (RAL 8015) und Graubraun (RAL 8019) ist es nur zulässig, eine in der Ortschaft Pansevitz schon vorhanden Dachfarbe zu verwenden.

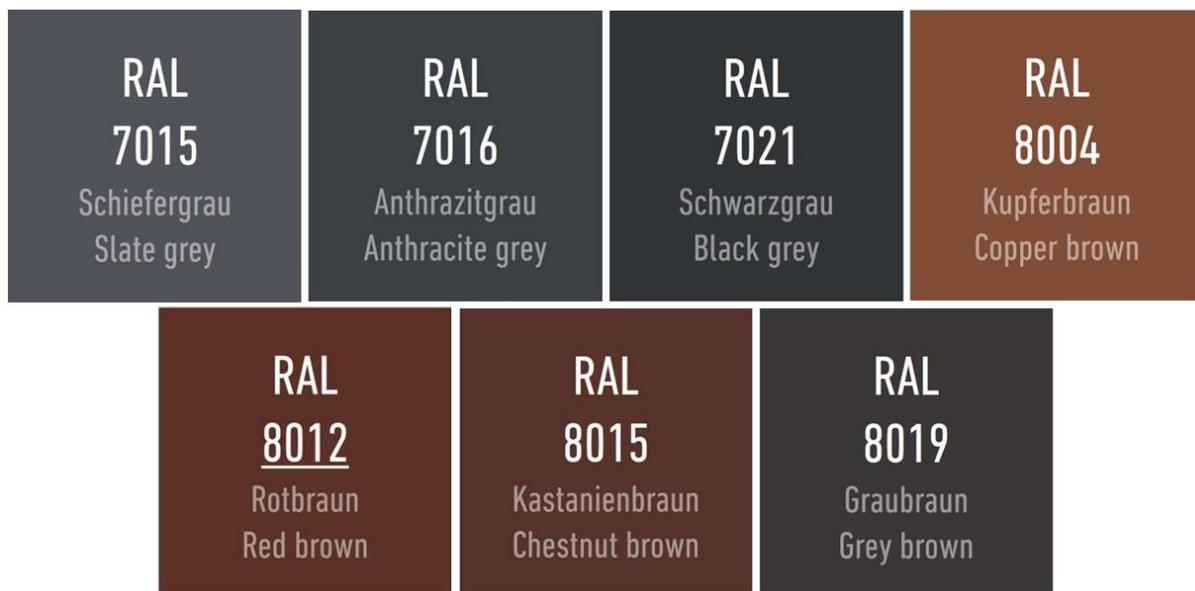


Abbildung 7: Im Plangebiet zulässige Farben der Dacheindeckung. (Quelle: RAL Farben: Alle RAL Farben, <https://www.ral-farben.de/alle-ral-farben>, Stand: 18.12.2023)

Insgesamt fügen sich die zulässigen Gebäude in die Eigenart der Umgebung der Ortschaft Pansevitz mit den getroffenen Festsetzungen ein.

6. PRÜFUNG AUF STANDORTALTERNATIVEN

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht.

Bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet wurden insbesondere Flächen betrachtet, die sich angrenzend oder innerhalb an schon bestehende Siedlungsteile in Pansevitz, Gagern, Silenz und Schweikvitz befinden.

In den oben genannten Ortschaften liegen potenziell geeigneten Flächen zur Wohnbebauung vor. Da das Ziel der Planung die Schaffung von neuen Baugrundstücken in der Ortslage Pansevitz ist und in Pansevitz keine besseren Alternativflächen vorliegen, ergeben sich keine Standortalternativen für den Bebauungsplan Nr. 8. Ausschlaggebend ist die Lage zwischen bestehenden Wohnbebauungen und die Angrenzung an die bestehende Erschließungsstraße.

Ein weiterer ausschlaggebender Aspekt ist, dass sich der Geltungsbereich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten befindet und innerhalb des Geltungsbereichs sich keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Geotope befinden. Des Weiteren wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche der Nutzung entzogen und die Gebäude werden in einem guten Abstand zum Wald errichtet.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Kluis beabsichtigt die Schaffung einer bauplanrechtlichen Voraussetzung zum Bau von Wohngebäuden bzw. dem Ausbau bestehender Gebäude in der Ortschaft Pansevitz südwestlich der Schlossruine Pansevitz. Dazu stellt die Gemeinde derzeit den Bebauungsplan Nr. 8 „Pansevitz Dorf“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Da die derzeitige Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht den Zielen des Bebauungsplans Nr. 8 entspricht, ist eine Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 notwendig.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Kluis südlich der Schlossruine Pansevitz auf den Flurstücken 39/1, 39/2 teilweise, 40/1 bis 40/3 und 41/1 bis 41/3 der Flur 1 der Gemarkung Pansevitz.

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch bestehende Wohngebäude und dazu gehörigen Hausgärten und Nebenanlagen sowie unbebaute Grundstücke aus. Im Norden angrenzend liegt die Erschließungsstraße der Ortschaft Pansevitz, welche im Norden an der Schlossruine Pansevitz vorbei zur Landstraße L301 führt. Südlich des Plangebiets liegt ein großes Waldgebiet und nördlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope und Geotope innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine im Verfahrensverlauf erfolgende Arten- und Biotoptypenkartierung wird detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich bereithalten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb nationaler sowie internationaler Schutzgebiete.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 12.03.2024

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

QUELLEN UND GESETZE / VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV GAIA-MVprofessional, <https://www.geoportal-mv.de/portal/>
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>